№. 52.

Breslauer Kreisblatt.

Eilfter Jahrgang.

Sonnabend, den 28. December 1844.

Bekanntmachungen.

Nachdem die Gewerbesteuer-Rolle pro 1845 vom Kreise Breslau höhern Orts geprüft und festgestellt worden ist, und nach solcher die Gewerbe-Scheine bereits ausgefertiget worden, erhalten die Dorfgerichte den Auftrag, solche vom 2. Januar a. f. ab hier abholen zu lassen. Sollten die Scholzen, oder Gerichtsmänner, oder Gerichtsschreiber, verhindert sein, die qu. Gewerbescheine abzuholen, so sind wenigstens sichere Boten zu wählen, welche deshalb mit einem Ausweise zu versehen sind, weil ohne solchen die Gewerbscheine nicht verabfolgt werden.

Bei der Wichtigkeit der Papiere, da die Klassensteuer-Listen auch zur Abholung bereit liegen, ist es mir indessen lieber, wenn eine Person des Dorfgerichts oder der Gerichtsschreiber solche in Empfang nimmt.

Breslau den 27. December 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Nachdem die Klassensteuer-Listen pro 1845 vom Kreise Breslau die höhere Revision passirt haben, und die Duplicate der Listen hiernach berichtiget sind, erhalten die Dorfgerichte den Auftrag, die Duplicat-Listen vom 2. Januar a. f. ab hier abholen zu lassen, von welchem Tage ab übrigens die bestimmte 3monatliche Frist zur Anbringung etwaniger Reklamationen beginnt. Sollten die Scholzen oder Gerichtsmänner oder Gerichtsschreiber verhindert sein, die qu. Listen in Person abzuholen; so sind den Boten Ausweise zur Abholung der Listen mitzugeben, weil ohne solche Ausweise selbige nicht verabfolgt werden.

Breslau, den 27. December 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Bei der Steuer-Einnahme pro Januar 1845 wird auch für das ablaufende Jahr 1844 die vorschriftsmäßige Einziehung der Zugänge an Grundsteuer, Klassensteuer und Gewerbesteuer, so wie die Erstattung der diesfallsigen Abgänge, desgleichen die Aushändigung der von der Königlichen Hochlöblichen Regierung ertheilten Hausir-Gewerbescheine pro 1845 und die Einziehung der halbjährigen

Pränumerations-Gelder für die Gesetzsammlung und das Amtsblatt, desgleichen der Feuer-Sozietäts-Beiträge pro II. Semester a. c. erfolgen.

Den Wohllöbl. Dominien und den Ortserhebern mache ich solches unter der Anweisung hiemit bekannt, sich bei der Steuer-Abfuhre pro Januar, jeder, so weit er betheiligt ist, mit den zur Berichtigung der vorstehend bezeichneten Einzahlungen erforderlichen Geldmitteln zu versehen, damit unstatthafte Rückstände und unnöthiger Aufenthalt bei dem Einnahme-Geschäft vermieden werden.

Zugleich fordere ich alle Brandbeschädigte Grundbesitzer im Kreise, denen noch Terminalzahlungen an Steuer-Remission oder Societäts-Vergütigungsgeldern zustehen, hiemit auf, diese Geld-Beträge unfehlbar vom 3. bis 12. künftigen Monats Januar entweder in Person oder durch schriftlich Bevollmächtigte bei der Königl. Kreis-Steuer-Kasse gegen Quittung zu erheben; nach fruchtlosem Ablauf des gedachten Termins müßten die betreffenden Geldbeträge zum gerichtlichen Deposito eingezahlt werden.

Breslau, den 23. December 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

An die geehrten Herrn Theilnehmer des Breslauer Kreisblattes.

Allen und Jedem, welche durch gütige Theilnahme das eilfjährige ungestörte Fortbestehen meines Kreisblattes sicherten mit dem Wunsche; daß ihre Zukunft kein Unfall trüben möge, meinen innigsten Dank sagend, zeige ich hiermit ergebenst an, wie ich diese Zeitschtift im künftigen Jahre jedoch unter anderem Titel fortzusetzen gedenke und die den 4. k. Mts. und Jahres erscheinende erste Nummer das Nähere enthalten soll.

Breslau, den 27. December 1844. Fr. v. Lieres.

Ueber Unterleibs-Brüche und Bruchbänder.

(Beschluß.)

Die Erscheinung eines (nicht eingeklemmten) Bruches am Unterleibe sind im Allgemeinen folgende: Eine schnell oder langsam entstandene nicht schmerzhafte elastische Geschwulst auf deren Oberfläche die Haut nicht verändert ist, welche man durch einen gelinden Druck zurückbringen kann, welche auch von selbst zurückweicht wenn sich der Kranke auf den Rücken legt, bei jeder Anstrengung, beim Husten, Niesen u. s. w. wieder vorfällt oder sich vergrößert. Dazu kommen die Zufälle der gestörten Verrichtung der Unterleibseingeweide: Träger Stuhlgang, Kollern im Leibe, Neigung zum Erbrechen, ziehende Schmerzen im Leibe u. dergl., welche Erscheinungen verschwinden, wenn der Bruch zurückgebracht wird. Die Brüche sind immer höchst wichtige Krankheiten. Wenn sie sich selbst überlassen bleiben und die Beschaffenheit ihrer Umgebung es zuläßt, so vergrößern sie sich immer mehr; die örtlichen und allgemeinen Beschwerden werden bedeutender und die Eingeweide können in solcher Masse in den Bruch treten, daß der größte Theil derselben in ihm liegt.

Wird nun durch ein Mißverhältniß in der Größe der Oeffnung aus welcher der Bruch hervorgetreten zu dem zunehmenden Umfange des Bruches derselbe so zusammengeschnürt, daß er nicht wieder in die Untetleibshöhle zurückgebracht werden kann und die Communication zwischen dem Un-

terleibe und dem Bruche aufhört, so entsteht jener furchtbare Zustand, welchen man Einklemmung (Incarceratio) nennt. Der Bruch wird im hohen Grade schmerzhaft und gespannt und die Schmerzen verbreiten sich über den ganzen Unterleib. Es erfolgt Erbrechen, wodurch zuerst die im Magen enthaltenen Speisen später, da Stuhlausleerung auf dem gewöhnlichen Wege nicht erfolgen kann, wirklicher Darmkoth ausgeleeret werden. Gelingt es unter diesen traurigen Erscheinungen nicht noch den Bruch zurückzubringen, so bleibt nur noch die schnelle Anwendung der Operation (deren nähere Beschreibung hier zu weit führen würde) das einzig mögliche, jedoch immer zweifelhafte Rettungsmittel. Wird die Operation vom Kranken verweigert, so ist der Brand als Vorbote des nahen Todes die unabwendbare und schnelle Folge. Die Bruchgeschwulst verliert ihre Prallheit und Schmerzhaftigkeit, die Haut wird bläulich, an einzelnen Stellen schwarz; die Schmerzhaftigkeit des Unterleibs und das Erbrechen hören auf; die Kräfte sinken, der Puls wird klein und unregelmäßig; kalter Schweiß bedeckt die Glieder und das Gesicht des Kranken; die Gesichtszüge verändern sich, die Vorstellungen werden verwirrt, bis endlich der Tod der Jammerscene ein Ende macht. Unter mehreren Kranken welche ich auf diese Weise rettungslos ihrem Schicksale erliegen sah, sei es mir erlaubt eines Falles der mich besonders schmerzlich ergriffen hat, specieller zu gedenken. Ein hiesiger sehr geachteter Wirth und Familienvater, in seinen besten Jahren stehend, hatte seit langer Zeit einen Bruch gehabt ohne denselben jemals besonders zu beachten, noch sich eines Bruchbandes zu bedienen. Eine bedeutende Anstrengung bei seiner schweren Profession oder bei der Erndte-Arbeit mochte die Veranlassung gegeben haben, daß plötzlich eine Einklemmung des Bruches entstand, welche auch durch die zweckmäßigsten mit größten Sorgfalt und Ausdauer angewandten Mittel nicht zu heben möglich war. In dieser verzweifelten Lage schlug ich die Operation als das einzige noch mögliche Rettungsmittel vor; der Kranke willigte ein. Ich rufte noch einen sehr achtungswerthen und ganz besonders als Operateur ausgezeichneten Arzt zu Hülfe; die Operation wurde mit größter Sorgfalt verrichtet und der eingeklemmte Bruch zurückgebracht; allein dennoch starb der Kranke achtzehn Stunden später unter allen oben erwähnten Zeichen des ausgebildeten Brandes, von dessen beginnender Entstehung, bei der Operation eine bereits mißfarbige Stelle des Darmfelles schon gezeigt hatte.

Um die Einklemmung eines Bruches und die daraus entstehende so oft unabwendbare Lebensgefahr zu vermeiden, ist es nöthig, daß jeder Kranke sobald er einen entstandenen Bruch bei sich wahrnimmt, sich auch sofort eines Bruchbandes bediene. Unter Bruchband versteht man eine aus einer Stahlfeder, einer sogenannten Pelotte und einem Riemen zusammengesetzte elastische Bandage welche so construirt ist, daß die ebengedachte Pelotte mittelst der Stahlfeder auf die Oeffnung, durch welche der Bruch vortritt gedrückt und so das Vorfallen und mithin auch die Einklemmung desselben unmöglich gemacht wird. — Das Bruchband muß für jeden speciellen Fall von einem chirurgischen Instrumentenmacher besonders passend gefertiget werden, weshalb es auch nöthig ist, daß ein solcher oder ein Arzt dem Kranken dazu Maß nimmt. Die Anlegung des Bruchbandes geschieht, nach gehöriger verrichteter Zurückbringung des Bruches, in der Rückenlage des Kranken, indem man mit den Fingern die Eingeweide so lange zurück hält, bis die Pelotte gehörig auf die Bruchöffnung angelegt und der Riemen befestiget ist. Dann läßt man den Kranken aufstehn, husten, um sich zu überzeugen, daß das Bruchband nicht zu sehr drückt und daß die Theile gehörig zurückgehalten werden. Das erstemal lege immer ein Arzt das Bruchband an, später kann es der Kranke selbst thun; doch immer in der Rückenlage und am besten Morgens. Die

Stellen wo das Bruchband aufliegt müssen öfters mit Brandwein gewaschen werden, bis die Haut sich an den Druck gewöhnt hat. Das Tragen des Bruchbandes ist im Ganzen mit wenig Beschwerden verbunden, und die Kranken gewöhnen sich so daran wie an ihre gewöhnlichen Kleidungsstücke.

Ich wiederhole es schlüßlich noch einmal, daß jeder mit einem Bruche behaftete Kranke, welcher kein Bruchband trägt, jeden Augenblick in die entschiedenste und oft unabwendbare Lebensgefahr gerathen kann. Ein unvermutheter Zufall, eine Erkältung, eine heftige Bewegung, eine lange Verstopfung des Leibes u. dergl. können machen, daß solche Schäden, nachdem sie vielleicht lange ohne Beschwerden getragen werden, sich plötzlich verschlimmern, eingeklemmt werden und in kurzer Zeit den unvermeidlichen Tod unter allen den traurigen oben beschriebenen Zufällen herbeiführen. Mögen daher diese Zeilen dazu mitbeitragen helfen, die Unwissenden und Fahrläßigen aufmerksam und vorsichtig zu machen, damit sie sich und ihre Familien vor Jammer bewahren, welcher leichter verhütet, als wenn er eingetreten rückgängig gemacht werden kann.

Schmidt,
prakt. Wundarzt und Geburtshelfer zu Herrmannsdorf.

Anzeigen.

Stammholz-Verkauf.

Es soll am 9. Januar 1845 und den darauf folgenden Tag eine Quantität Stammholz, namentlich Eichen, Buchen, Birken und Aspen, im Oswitzer Walde öffentlich versteigert werden, wovon die Eichen zu Schiff-, Nutz- und Schirrholz jeder Art verwendet werden können. Zahlungsfähige Käufer werden daher eingeladen sich an Ort und Stelle den oben benannten Tag einzufinden und die Bedingungen entgegen zu nehmen.

Oswitz, den 20. December 1845.
Hampel, Wirthschafts-Inspector.

Stammholz-Verkauf

bestehend in Eichen, darunter auch Wellen, Rüstern und Aspen findet im Pilsnitzer Oder-Walde bei Breslau am 7. Januar von 9 Uhr ab an den Meistbietenden statt.

Entbindungs-Anzeige.

Die am 25. d. Mts. Morgens um ½2 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau Caroline geb. Pawolleck von einem gesunden Knaben zeigt Bekannten und Verwandten ergebenst an

Breslau den 26. Decbr. 1844.

J. A. Robert Städt.

In der Buchdruckerei des Unterzeichneten sind vorschriftsmäßige

Tauf-Berichte,
Monats-Rechnungen,
Gemein-Rechnungen,
Mieths- oder Pacht-Kontrakte,
Tauf-, Trau- und Begräbniß-Bücher, sowie **Gevatterbriefe**
à Buch 10 Sgr. zu haben.

Ferner:

Große Alphabete,
zum Zusammenstellen der Sylben und Wörter, à 5 Sgr.

Kleine Geographie
für Landschulen,
geheftet in 8to, 2 Sgr.

Robert Lucas,
Buchdrucker, Schuhbrücke № 32,
zur goldenen Schildkröte.

Redakteur: Fr. v. Lieres, Mathiasstraße № 56. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke № 32.